

§1

Name und Sitz

- Der Verband führt den Namen „Bezirksverband Spandau der Kleingärtner e. V.“ im folgenden kurz „Verband“ genannt. Er ist Mitglied im Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V. - Organisation der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimbesitzer. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter VR 9 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- Der Verband ist als gemeinnütziger Verein zur Förderung des Kleingartenwesens behördlich anerkannt.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

- Der Verband erstrebt den Zusammenschluß aller Kleingärtner im Bezirk Spandau von Berlin.
- Er verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit und des Umwelt-und Landschaftschutzes.
- Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Aufbau und Willensbildung des Verbandes erfolgen nach demokratischen Grundregeln.
- Sein Streben ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
- Die Mittel des Verbandes einschl. etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes verwendet.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Aufgaben des Verbandes

Der Verband stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Übernahme von Betreuungs-und Verwaltungsaufgaben im Rahmen der eingegangenen Zwischenpachtverträge für Kleingärten,
- Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, das bestehende Kleingartenland zu erhalten.
- Beschaffung von neuem Kleingartenland.
- Abschluß von Zwischenpachtverträgen mit Grundstückseigentümern und Unterpachtverträgen mit Mitgliedern.
- Einrichtung eines Schlichtungsausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern,
- Bildung einer Abschätzungskommission zur Schätzung der auf der Kleingartenparzelle befindlichen Baulichkeiten, Außenanlagen und des Aufwuches,
- Bildung einer Baukommission zur Wahrnehmung, der dem Verband obliegenden bau-und kleingartenrechtlichen Aufgaben.
- seine Mitglieder in Fragen des Kleingartenwesens zu beraten und zu betreuen.
- gemeinschaftsfördernde Jugend-und Frauenarbeit.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige natürliche Person werden. Mitgliedschaft entsteht:

- Durch Abschluß eines Unterpachtvertrages; den Unterpachtvertrag können Eheleute gemeinschaftlich abschließen; wenn sie davon Gebrauch machen, haben sie zu bestimmen, wer von ihnen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft übernimmt.
- Durch Eintritt in den Verband;

über den Eintritt beschließt der geschäftsführende Vorstand, die Ablehnung des Eintritts ist nicht anfechtbar.

- Durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch den Tod und die Beendigung des Unterpachtverhältnisses, die durch den Unterpachtvertrag geregelt wird.
- Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Mai oder 30. November durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so enthält die Austrittserklärung gleichzeitig eine Kündigung des Unterpachtvertrages seitens des Mitgliedes.
- Durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Verbandsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges verbandsschädliches Verhalten an den Tag legt. Der Ausschluß erfolgt durch mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Vorstand zu fassenden Beschluß, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben ist.
- Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar und konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die Zweiwochenfrist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand zur Post anzulaufen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Delegiertenversammlung begründen. Die Delegiertenversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß des Mitgliedes.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach 3. ist der Verband zur Kündigung eines bestehenden Unterpachtvertrages mit dem früheren Mitglied berechtigt, und zwar auch dann, wenn der Verband den Kleingarten nur für den Landesverband verwaltet.

§6

Beiträge und Umlagen

- Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung bestimmt werden.
- Die Beiträge für die Unterpächter werden über die Vorstände der Kleingartenanlagen an den Verband abgeführt.
- Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen. Bei Umschreibung von Unterpachtverträgen auf den Ehegatten entfällt dieser.
- In besonders dringlichen Fällen sind Umlagen zulässig, deren Höhe und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung bestimmt werden.

§7

Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein für sich vertretungsberechtigt.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1 . Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassenführer
 - 1. Schriftführer
- Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Der geschäftsführende Vorstand
 - 2. Kassenführer

- 2. Schriftführer
- Bezirks-Gartenfachberater
- vier Revisoren
- drei Beisitzer
- der Obmann des Schlichtungsausschusses
- der Obmann der Abschätzungskommission
- der Obmann der Baukommission
- die Bezirks-Frauenfachberaterin
- der Bezirks-Jugendobmann.

- Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand (mit Ausnahme der Obleute) werden in der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Bezirks-Frauenfachberaterin auf Vorschlag der Frauengruppe, der Bezirks-Jugendobmann auf Vorschlag der Jugendgruppe. Sie bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder.
- DieWahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Vorstandsmitglieder können auf Beschluß der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten vorzeitig abberufen werden.
- Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, doch kann ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Höhe der erweiterte Vorstand entscheidet. Die Delegiertenversammlung ist zu informieren.

§8

Aufgaben des Vorstandes

- Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie die Delegiertenversammlungen.
- Der geschäftsführende Vorstand soll in der Regel alle zwei Wochen, sonst nach Bedarf und ferner auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, zusammentreten. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - 3.1 Führung der laufenden Geschäfte.
 - 3.2 Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung sowie Durchführung der dort gefaßten Beschlüsse.
 - 3.3 Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - 3.4 Aufstellen des Haushaltsplanes.
 - 3.5 Bestimmung der Delegierten zum Landesverband
- Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen. Der erweiterte Vorstand soll in der Regel alle zwei Monate einmal zusammentreten.
- Darüber hinaus ist er auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit über besondere vom geschäftsführenden Vorstand vorgetragene Probleme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Sitzungsleiter sowie der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§9

Ausschüsse und Kommissionen

Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden in der Delegiertenversammlung gewählt. Diese wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Obmann.

- . Schlichtungsausschuß

- 1.1 Dem Schlichtungsausschuß obliegt die Schlichtung von Streitfällen in den Kleingartenanlagen Er besteht aus fünf Mitgliedern.
 - 1.2 Er wird tätig auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag einer der streitenden Parteien. Im Bedarfsfall können vom geschäftsführenden Vorstand fachkundige Personen in beratender Funktion beigeordnet werden.
 - 1.3 Gegen den Schlichtungsspruch ist Einspruch beim Rechtsausschuß des Landesverbandes zulässig.
2. Abschätzungskommission
- 2.1 Der Abschätzungskommission obliegt die Schätzung der Nutzungsentschädigung für Baulichkeiten, Außenanlagen und den Aufwuchs auf den Kleingartenparzellen bei Unterpächterwechsel, güterrechtlichen Auseinandersetzungen, Umschreibungen und gegebenenfalls bei Räumungen.
 - 2.2 Die Anzahl der Abschätzer wird jeweils, nach Bedarf von der Delegiertenversammlung festgelegt.
 - 2.3 Die Abschätzungskommission wird tätig auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Baukommission
- 3.1 Die Baukommission nimmt die dem Bezirksverband übertragenen Aufgaben aus dem Ordnungsrecht zur Überwachung der im Kleingartenrecht beachtlichen Vorschriften wahr.
 - 3.2 Die Anzahl der Mitglieder der Baukommission wird jeweils nach Bedarf von der Delegiertenversammlung festgelegt.
 - 3.3 Die Baukommission wird auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstandes tätig.
4. Darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung für die Erledigung besonderer Aufgaben den Einsatz weiterer Ausschüsse und Kommissionen beschließen.

§10

Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) obliegen dem Kassensführer unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorstandes.
2. Ferner stellt der Kassensführer die Jahresrechnung für das vergangene und den Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr auf.
3. Die Jahresrechnung ist zur Delegiertenversammlung des folgenden Jahres geprüft von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater vorzulegen, .
4. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach der Satzung, dem Haushaltsplan und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes obliegt den Revisoren. Sie prüfen viermal im Geschäftsjahr, davon mindestens einmal unvermutet. Über das Ergebnis der Prüfung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.
5. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Dieser erstattet in der Delegiertenversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse und beantragt bei ordnungsmäßiger Kassenführung Entlastung.

§ 11

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die in den Kleingartenanlagen (Kolonien) gewählten Delegierten
2. Die Delegiertenversammlung findet im 11. Quartal eines jeden Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände ihrer Beratung bzw. ihrer Beschlußfassung sind:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Revisoren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - Erledigung der eingegangenen Anträge
 - Wahl des erweiterten Vorstandes, der Ausschüsse und Kommissionen (§ 7 Abs. 4 und § 9)

3. Eine Delegiertenversammlung ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der Delegierten oder die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder in den Kleingartenanlagen (Kolonien) entsenden für je angefangene 50 einen gewählten Delegierten. Die Entsendung von entsprechend gewählten Ersatzdelegierten ist zulässig.
 - 4.1 Stimmberechtigt bei der Delegiertenwahl in den Kleingartenanlagen (Kolonien) ist jeweils nur, ein Unterpächter der Parzelle.
 - 4.2 Als Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Delegierten gilt die Anzahl der Kleingartenparzellen am Tage der Einladung zur Delegiertenversammlung.
 - 4.3 Als Delegierte wählbar sind nur Mitglieder des Bezirksverbandes.
5. Die Mitglieder per Eintritt in den Verband wählen aus Ihrer Mitte für je angefangene 50 Mitglieder in einer gesonderten Versammlung einen stimmberechtigten Delegierten. Die Entsendung von Entsprechend gewählten Ersatzdelegierten ist zulässig.
6. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel; Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher den Delegierten schriftlich bekanntzugeben.
8. Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes schriftlich einzureichen. Über später oder erst in der Delegiertenversammlung eingehende Anträge darf nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn die Dringlichkeit von einem Viertel der anwesenden Delegierten anerkannt wird.
9. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte, der Delegierten anwesend ist; sie ist ohne Rücksicht darauf beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand einberufen und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Bezirksverbandes betreffen, bedürfen der Beschlußfassung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.

§12

Auflösung des Bezirksverbandes

1. Der Bezirksverband kann nur durch Beschluß einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Diese Delegiertenversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens Dreiviertel aller Delegierten anwesend sind.
2. Erscheinen weniger als Dreiviertel aller Delegierten, ist vier Wochen später eine neue Delegiertenversammlung „mit derselben Tagesordnung“ einzuberufen. Diese Delegiertenversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit über die Auflösung des Bezirksverbandes beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Organisation der Deutschen Schreberjugend mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn die Delegiertenversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

Berlin, den 16. Mai 1994

Hinweis: § 1, Absatz 1, Satz 2 und § 8 Absatz 3, Punkt 3.5 in der Fassung vom 26.04.1999

§ 12, Absatz 3 in der Fassung vom 19.05.2008

SATZUNG

des

BEZIRKSVERBANDES SPANDAU DER KLEINGÄRTNER E.V.



EGELPFUHLSTRASSE 35 · 13581 BERLIN · TELEFON 332 40 00